

# Stenographisches Protokoll.

## 23. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 16. Juli 1954.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 645).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 645).
3. Verhandlung:  
Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend das Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung). Berichterstatter Abg. Müllner (Seite 645). Redner: Abg. Tatzber (Seite 646), Abg. Ing. Hirnmann (Seite 647), Abgeordneter Dubovsky (Seite 648), Abg. Endl (Seite 649); Abstimmung (Seite 651).

**PRÄSIDENT SASSMANN** (um 14 Uhr 37 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt. Es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten T e s a r und Z e y e r.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Müllner, die Verhandlung zur Zahl 543 einzuleiten.

**Berichterstatter Abg. MÜLLNER:** Hoher Landtag! Vom Wirtschaftsausschuß zum Berichterstatter über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung), bestelle ich Ihnen, daß diese Gesetzesvorlage im Wirtschaftsausschuß einer mehrmaligen und gründlichen Beratung unterzogen wurde, woraus sich auch einige Abänderungen ergeben haben.

Der Gesetzentwurf mit den Abänderungen und dem angeschlossenen Antrag des Wirtschaftsausschusses ist den Herren Abgeordneten rechtzeitig zugegangen. Zur Begründung dieser Vorlage wäre zu erwähnen (*liest*):

Der § 109 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 66/1949, bestimmt, daß die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft durch ein besonderes Gesetz geregelt wird. Diese Angelegenheit unterliegt

als ein Teil des Landarbeitsrechtes gemäß Art. 12 (1) Ziffer 4 des Bundesverfassungsgesetzes der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und der Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung der Länder. Das Grundsatzgesetz des Bundes wurde im BGBl. Nr. 177/1952 kundgemacht. In diesem wird nur die Berufsausbildung der Arbeiter geregelt, da die Berufsausbildung der Angestellten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Ausgenommen von der vorliegenden Regelung sind ferner auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139 (§ 2 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung), die Arbeiter in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Die niederösterreichische Landarbeitsordnung regelt im Abschnitt 7 (§§ 95 bis 108) nur das land- und forstwirtschaftliche Lehrlingswesen. Das Berufsausbildungsgesetz ergänzt diesen Abschnitt und befaßt sich darüber hinaus auch mit der beruflichen Fortbildung bis zur Meisterstufe.

Die gesetzliche Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stellt eine völlige Neuerung auf dem Gebiet des Landarbeitsrechtes dar. Die vielfach bestehende Ansicht über die soziale Rückständigkeit der Land- und Forstarbeiter hat nicht zuletzt ihre Ursache in der Tatsache der Geringschätzung der Land- und Forstarbeit und der sich daraus ergebenden Unterbewertung. Durch den Umstand, daß nunmehr der Beruf des Land- und Forstarbeiters als Facharbeit gewertet wird, die erlernt werden muß, werden die bisherigen Vorurteile über die Minderwertigkeit der Land- und Forstarbeit allmählich einer besseren Erkenntnis des Wertes dieser Arbeit Platz machen und damit die Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft mit den anderen Berufssparten auf die gleiche Stufe stellen, zumal die vorliegende Neuregelung für die Land- und Forstarbeiter bessere Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Aufstiegsmöglichkeiten schafft. Das Berufsausbildungsgesetz wird aber nicht nur eine soziale Hebung der Land- und Forstarbeiter

zur Folge haben, sondern darüber hinaus eine Verbesserung und Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, die ihrerseits wiederum eine günstige Rückwirkung auf die wirtschaftliche Stellung der Land- und Forstarbeiter zeitigen wird.

Die Berufsausbildung wird für die Landwirtschaft einerseits und für die Forstwirtschaft andererseits getrennt geregelt, da die Verschiedenartigkeit der Tätigkeit auf diesen Berufsgebieten dies erfordert. In der Landwirtschaft wird eine Unterteilung der Ausbildung in der allgemeinen Landwirtschaft und in den Spezialgebieten der Landwirtschaft vorgenommen.

Im Auftrage des Wirtschaftsausschusses unterbreite ich dem Hohen Hause folgenden, diese Vorlage betreffenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 16. Juli 1954*), betreffend die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter T a t z b e r.

Abg. TATZBER: Hoher Landtag! Der Nationalrat hat mit dem Bundesgrundgesetz bezüglich der Berufsausbildung in der Landwirtschaft ein Rahmengesetz geschaffen, dessen Erfüllung die zur Beratung stehende Vorlage bringt. Die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt dieses Gesetz erlassen werden sollte, war ursprünglich der 2. März 1953. Es hat eines Antrages der Sozialistischen Fraktion dieses Hohen Hauses bedurft, damit wir heute endlich diese Vorlage vor uns haben.

Wenn wir diese Vorlage betrachten, dann müssen wir feststellen, daß mit dieser Vorlage neue Wege bezüglich der Berufsausbildung in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft besritten werden. Wir wissen doch alle, daß die Tätigkeit der Arbeiter in der Landwirtschaft mehr oder weniger als Hilfsarbeit angesehen wurde, also als Arbeit — man kann ruhig sagen — milderer Gattung. Wir können nun feststellen,

daß die neuen Vorschriften diese Arbeiter aus dem derzeitigen Zustand herausheben und sie mehr oder weniger auf das Niveau der gewerblichen Arbeiter hinaufheben. Durch die Festlegung der Begriffe „Gehilfen“, „Facharbeiter“ und „Meister“ sehen wir für diese Menschen nunmehr Aufstiegsmöglichkeiten gegeben, die sich schließlich und endlich nicht nur zum Nutzen des einzelnen, sondern zum Nutzen der gesamten Land- und Forstwirtschaft auswirken werden.

Bei dieser Gelegenheit muß ich sagen, daß die Sozialistische Fraktion bei der Beratung der Vorlage im Wirtschaftsausschuß verschiedene Anregungen gegeben hat. Ich möchte da nur auf die Frage des Schulbesuches hinweisen. Wir sind — wie Sie aus dem Gesetz sehen — auch da übereingekommen. Schließlich und endlich gab es auch bezüglich der Pecherei Differenzen. Gerade in Niederösterreich darf man die Pecherei nicht so mir nichts dir nichts abtun. Sie ist ein wichtiger Zweig unserer Wirtschaft. Das Rohprodukt Harz wird ausschließlich in Niederösterreich gewonnen. Wir müssen daher auf diesem Gebiete dafür Sorge tragen, daß ein Nachwuchs der Menschen herangebildet wird, die damit beschäftigt sind, obwohl wir wissen, daß es nicht eine weiß Gott wie umfassende Arbeit ist, die unter Umständen große Vorkenntnisse erfordert. Aber trotz allem ist es notwendig, da wir doch alles in den wirtschaftlichen Aufbau und in die Erhöhung der Produktion einbeziehen wollen, hierbei auch die Pecherei zu berücksichtigen. Ich hoffe, wenn die Berufsausbildungsvorschriften erlassen werden, daß dann sicherlich nähere Bestimmungen darin aufscheinen werden, die auch diesen Zweig der Forstwirtschaft regeln werden.

Eine weitere Differenz gab es wegen der Abberufung der Mitglieder der Berufsausbildungs-Prüfungskommissionen. Wir sind aber auch auf diesem Gebiet auf einen Nenner gekommen.

Bei der Auswahl der Lehrbetriebe muß — wollen wir, daß dem Gesetz ein Erfolg beschieden ist — besondere Vorsicht geübt werden. Ich glaube, die Landes-Landwirtschaftskammer ist die berufene Stelle, die diese Lehrbetriebe ausfindig macht. Da uns derzeit ohnedies nur wenige Lehrlinge zur Verfügung stehen, so sollen die Lehrbetriebe zur Berufsausbildung der Lehrlinge vorzüglich geeignet sein, damit von Haus aus ein günstiges Anlaufen auf diesem Gebiet gegeben ist. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Technisierung in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren, ich möchte fast sagen Monaten,

förmlich einen Umsturz in der Produktionsweise der Landwirtschaft hervorgerufen hat. Daher wird es notwendig sein, daß in den Ausbildungsvorschriften besonders für die Facharbeiter darauf gesehen wird, daß diese Menschen Kurse besuchen, in denen sie die Wartung und Bedienung der verschiedenen Maschinen lernen, damit sie, wenn sie ihre neue Beschäftigung antreten, voll und ganz diese neue Materie beherrschen. Wissen wir doch, daß die landwirtschaftlichen Maschinen gleichsam Volksvermögen sind. Wenn sie auch dem einzelnen dienen, so dienen sie doch im großen und ganzen dem gesamten Volk. Wir müssen daher trachten, daß die größtmögliche Rentabilität aus diesem investierten Kapital herausgewirtschaftet wird. Das ist aber nur möglich, wenn nicht nur der Besitzer der Maschinen, sondern auch seine Arbeitskräfte in der Verwendung dieser Maschinen intensivst geschult werden. Nur dann ist ihre größtmögliche Rentabilität gesichert. Aber auch wenn diese Arbeitskräfte in den verschiedenen Betrieben herangebildet und angelehrt werden, werden sich, da wir doch einen neuen Weg gehen, mit der Zeit noch so manche Schwierigkeiten ergeben. Wir werden sehen, daß vielleicht so manches in diesem Gesetz noch zu ändern sein wird. Denn, wie gesagt, die Materie ist ganz neu, und wir müssen dafür sorgen, daß immer und immer wieder auf diesem Gebiet natürlich das Beste erreicht wird.

Es ist klar, wenn das im Gesetz Vorgesehene in die Wirklichkeit umgesetzt wird, daß dadurch die landwirtschaftliche Produktion angeregt und gefördert wird. Es wird dadurch nicht nur der Arbeitermangel behoben werden, sondern es wird eine in der Landwirtschaft neu ausgebildete Arbeiterschaft im Bauernhof, in den Gutsbetrieben und überall dort, wo landwirtschaftliche Maschinen Verwendung finden, zur Verfügung stehen.

Wenn ich aber von der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen absehe, so gibt es in der Landwirtschaft noch so viele andere spezielle Dinge, die man auch kennen muß. Es ist nicht einfach so, daß jeder ein Bauer sein kann. Auch der Bauer braucht seine Ausbildung, auch der Bauer muß erkennen, welche Dinge am günstigsten zur Anwendung zu kommen haben. So muß z. B. nicht nur er die verschiedenen Kunstdüngerarten usw. kennen, sondern auch seine Hilfskräfte, die dem Landwirt zur Verfügung stehen, müssen das wissen. Daher müssen wir auf diesem Gebiete noch viel leisten, damit durch die Berufsausbildung der landwirtschaftlichen Arbeiter eine Steigerung der Produktion erreicht wird.

Wir wollen hoffen, daß diesem Gesetz ein rascher Erfolg beschieden ist, ein Erfolg, der zum Segen der Landwirtschaft und darüber hinaus zum Segen unseres ganzen Landes gereicht. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ing. H i r m a n n.

Abg. Ing. HIRMANN: Hohes Haus! Wenn Sie, meine Damen und Herren, dieser Vorlage Ihre Zustimmung gegeben haben werden, ist es das dritte Gesetz, das sich mit der Ausbildung der in der Landwirtschaft Tätigen befaßt. Auf diesem Gebiete haben wir vorerst das landwirtschaftliche Fortbildungsgesetz, wohl das umfassendste Gesetz auf diesem Gebiet, denn es verpflichtet jeden in der Landwirtschaft Tätigen, ob er nun der Sohn eines Bauern oder ob er Landarbeiter ist, ab seinem 16. Lebensjahr durch zwei Winter hindurch die landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist weit ausgebaut, denn wir haben in allen Gebieten Schulsprengel errichtet. Es sind weiter die Lehrpläne vorbereitet, ferner ist ein Stock tüchtiger Fachlehrer, in zwei- und dreijährigen Kursen ausgebildet, vorhanden, und schließlich sind die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulausschüsse sowohl des Landes als auch der Bezirke gebildet. Wenn nun im Herbst zum erstenmal der Besuch dieser landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen Pflicht sein wird, ist hier wahrlich eine Basis für die Ausbildung der in der Landwirtschaft Tätigen geschaffen, auf der man alles aufbauen kann.

Als zweites Gesetz, das sich auch mit der Ausbildung der in der Landwirtschaft Tätigen befaßt, haben wir die Landarbeiterordnung. Im Abschnitt 7 regelt sie die Ausbildung der landwirtschaftlichen Lehrlinge, sie setzt fest, unter welchen Bedingungen von einem Betrieb Lehrlinge ausgebildet werden können, sie setzt Entschädigungen fest und auch die Grundsätze für die Prüfung.

Nun haben wir als drittes und umfangreichstes Gesetz das Gesetz, das heute vorliegt. Nicht weniger als 35 Paragraphen befassen sich mit der Ausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen. Wenn Herr Abg. Tatzber kritisiert hat, daß es so lange gedauert hat, bis dieses Gesetz zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, so wird er wohl selbst zugeben, daß es bei seiner Beratung im Wirtschaftsausschuß, die gründlich und sachlich durchgeführt wurde, gar manche sachliche Meinungsverschiedenheiten gegeben hat, die aber letzten Endes immer

einvernehmlich geregelt werden konnten. Meiner Meinung nach ist dieses Gesetz, das, wie Herr Abg. Tatzber gesagt hat, eine Neuerung beinhaltet, zu kompliziert, denn man müßte bei einer neuen Sache zuerst mit etwas Einfacherem anfangen. Dieses Gesetz aber will die Ausbildung in allen speziellen Gebieten der Landwirtschaft schon festlegen und regeln, und ich glaube — da bin ich mit Abg. Tatzber wohl einer Meinung —, es wird nicht allzu lange dauern, daß das Gesetz wird novelliert werden müssen. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, dieses Gesetz ist nicht wie das landwirtschaftliche Fortbildungsschulgesetz allgemein bindend, sondern es beruht eigentlich darauf, daß sich einerseits junge Menschen finden, die bereit sind, die vorgesehene Berufsausbildung freiwillig auf sich zu nehmen, und daß sich andererseits Arbeitgeber als Lehrherrn finden, die bereit sind, junge Menschen in ihren Betrieben für eine mehrjährige Ausbildung aufzunehmen. Es wird bei dieser landwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung wohl von allem Anfang an mit jenen Erfahrungen zu rechnen sein, die bei der Ausbildung gewerblicher Arbeiter im Laufe der letzten Jahre gemacht wurden, denn wir wissen sehr wohl — und auch in diesem Hohen Hause wurde oft darüber Klage geführt —, daß es Dinge gibt, die den Lehrherrn davon abhalten, eine größere Anzahl Lehrlinge aufzunehmen. Ich hoffe, daß in dieser landwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung die Bestimmungen so gefaßt sind, daß es niemanden abhalten wird, Lehrlinge aufzunehmen.

Bei der Durchsicht der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes stellte es sich heraus, daß bei der Redigierung drei Worte einzufügen vergessen wurden, und zwar im § 26 Abschnitt 2, der festlegt, wie die Prüfungskommission zusammensetzen ist. Es heißt hier im zweiten Absatz (*liest*): „Jede Prüfungskommission besteht aus fünf von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellten Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, und zwar aus zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe und aus einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.“ Nun ist im Grundsatzgesetz nicht einfach eine Zahl festgelegt, sondern es heißt dort „mindestens“. Es ist auch die Ansicht der Landwirtschaftskammer, daß diese Bestimmung in die vorliegende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung aufgenommen werden muß, weil sonst die Prüfungskommission zu klein sein kann. Ich stelle daher einen Abänderungsantrag, der folgendermaßen heißt (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der § 26 Abs. (2) 1. Satz wird abgeändert und hat nun zu lauten:

„Jede Prüfungskommission besteht mindestens aus fünf von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellten Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, und zwar mindestens aus zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe und mindestens aus einem Vertreter des land- forstwirtschaftlichen Schulwesens.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Abschließend darf ich wohl der Meinung Ausdruck geben und mich dem Wunsche des Abg. Tatzber anschließen, daß diese Vorlage über die Berufsausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen für diesen Berufszweig einen großen Erfolg bringen wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hohes Haus! Das uns vorliegende Gesetz regelt im wesentlichen die Berufsausbildung in der Landwirtschaft an sich nicht, sondern es legt nur fest, unter welchen Bedingungen und Verhältnissen bestimmte Berufsausbildungsgrade erreicht werden können.

Wir begrüßen es, daß dieses Gesetz eine Reihe sehr positiver Bestimmungen enthält, wir müssen aber gleichzeitig feststellen, daß auch einige Schönheitsfehler darin enthalten sind. Dieses Gesetz unterscheidet sich anerkennenswerterweise von den ähnlichen Gesetzen in Industrie und Gewerbe dadurch, daß es auch Personen, die keine abgeschlossene Lehrzeit nachweisen können, nach Ablegung entsprechender Prüfungen die Möglichkeit der Erlangung der Berufsreife und der verschiedenen Berufsausbildungsgrade gibt.

Wenn wir hier darauf verweisen, daß dieses Gesetz eine Reihe guter Bestimmungen enthält, so wollen wir doch andererseits auch auf einige Mängel aufmerksam machen, damit sie rechtzeitig beseitigt werden können. Dieses Gesetz enthält beispielweise keine Bestimmungen, die es ermöglichen, den schon längere Zeit in der Landwirtschaft tätigen Menschen eine weitere Berufservollkommnung zu gewährleisten. Die zunehmende Technisierung und die verstärkte Anwendung biologischer Grundsätze in der Landwirtschaft erfordern, daß man diesem Fortschritt Rechnung trägt, daß man also den schon längere Zeit in der

Landwirtschaft Tätigen Gelegenheit gibt, sich auf Grund gesetzlicher Regelungen weiter vervollkommen zu können, weil man ja daran interessiert sein muß, diese Menschen mit den neuesten Errungenschaften in der Landwirtschaft bekannt zu machen, um die land- und forstwirtschaftliche Produktion weiter zu heben.

Wir glauben daher, daß es bei einer Novellierung des Gesetzes notwendig sein wird, diesen aus der technischen Entwicklung sich ergebenden Notwendigkeiten Rechnung zu tragen und die entsprechenden Maßnahmen hierfür zu treffen.

Nicht einverstanden können wir uns damit erklären, daß es im Motivenbericht heißt (*liest*): „Die vielfach bestehende Ansicht über die soziale Rückständigkeit der Land- und Forstarbeiter hat nicht zuletzt ihre Ursache in der Tatsache der Geringschätzung der Land- und Forstarbeit und der sich daraus ergebenden Unterbewertung.“ Wir glauben, daß das nicht eine Frage der Berufsausbildung ist, sondern daß das ein Wirtschaftsproblem darstellt, daß das eine Frage ist, die nicht mit Gesetzen über die Berufsausbildung geregelt werden kann, sondern eine Frage, die durch entsprechende Kollektivverträge geregelt werden muß, um den Land- und Forstarbeiter tatsächlich auch wirtschaftlich und damit sozial dem industriellen und gewerblichen Arbeiter gleichzustellen. Ich glaube, daß gerade auf diesem Gebiet in nächster Zeit einiges geschehen muß.

Die anerkennenswerten Fortschritte in der Technisierung der Landwirtschaft haben in Niederösterreich aber auch ihre Schattenseiten gezeitigt. Wir sehen, daß die sehr rasch vor sich gehende Technisierung — vor allem der großen Gutsbetriebe — dazu führt, daß immer weniger Landarbeiter Beschäftigung finden. Die Zahl der beschäftigten Landarbeiter ist vom 31. Dezember 1949 von 51.681 auf 44.673 am 31. Dezember 1953 abgesunken. Das sind rund 14 Prozent. Auch in der Saison ist dieser Rückgang feststellbar. Es waren am 30. Juni 1949 55.288 Landarbeiter und am 30. Juni 1952 nur mehr 51.004 beschäftigt. Das bedeutet, daß immer weniger Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt werden, und daß für diese Menschen die Technisierung der Landwirtschaft das Problem der Beschäftigungslosigkeit immer näherrückt. Sie werden zugeben müssen, daß in den letzten Monaten in den Dörfern draußen unter den Gelegenheits- und Saisonarbeitern ein unerhörter Verelendungsprozeß vor sich geht, der Ausmaße annimmt, von denen sich Menschen, die nichts damit zu tun

haben, keine Vorstellung machen können. Die Menschen, die früher Monate hindurch beschäftigt waren, finden ja nicht einmal so viele Wochen Beschäftigung, als sie früher Monate hindurch gearbeitet haben. Ich glaube, es wird notwendig sein, Maßnahmen zu treffen, um diesen Menschen die Überleitung in andere Berufe zu sichern, um sie nicht vor das Nichts zu stellen.

Dazu kommt noch, daß es für eine große Gruppe von Landarbeitern noch keine Arbeitslosenunterstützung gibt. Die generelle Einführung der Arbeitslosenunterstützung für alle Landarbeiter wird gerade durch das Problem der Technisierung zu einer zwingenden Notwendigkeit, wobei auch die Wartezeiten für den erstmaligen Bezug der Arbeitslosenunterstützung entsprechend geregelt werden müssen.

Alles in allem können wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, weil, wie ich anfangs erwähnt habe, dieses Gesetz anerkennenswerterweise eine Reihe von fortschrittlichen Bestimmungen enthält, die denen für die industriellen und gewerblichen Arbeiter gleichen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Als nächster Redner hat sich Herr Präsident Endl zum Wort gemeldet.

Abg. ENDL: Hohes Haus! Die ersten beiden Redner haben den Fortschritt, den uns dieses Gesetz für die Landarbeiterschaft bringt, in sachlicher Weise begrüßt. Kollege Dubovsky hingegen führt uns aber auf eine andere Ebene. Wohl begrüßt er das Gesetz und sagt, es ist einmalig dastehend, daß wir im niederösterreichischen Landtag ein fortschrittliches Gesetz beschließen. Wir sind immer für den Fortschritt gewesen, aber mit demagogischen Anschauungen soll er uns nicht kommen. Auf der einen Seite fordert er für die Landwirtschaft den maschinellen Fortschritt, auf der anderen Seite zieht er im gleichen Atemzug die Folgen an, die sich innerhalb der Landwirtschaft daraus zwangsläufig ergeben müssen. Diese Folgen sind aber nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der industriellen und gewerblichen Wirtschaft zu beobachten. Wir stehen nun einmal im Zeichen des maschinellen Fortschritts und müssen daher all dem Rechnung tragen. Wir sind aber mit ihm eines Sinnes, daß man Vorsorge wird treffen müssen, um die Arbeiter, die durch den maschinellen Fortschritt in der Landwirtschaft mehr oder weniger Saisonarbeiter geworden sind oder werden, in andere Berufe überzuleiten.

Aber dabei darf man es nicht so machen, wie es die Bauarbeiterschaft macht, nämlich, daß sie niemanden in ihre Berufssparte hineinläßt. Wie sieht es denn in der Praxis aus? Heute stehen innerhalb der Arbeiterschaft Facharbeiter und ein großes Reservoir von Hilfsarbeitern, die mehr oder weniger warten, bis die Bauhilfswirtschaft und das Bauneben-gewerbe wieder so anlaufen, daß sie auf Arbeitsplätzen unterkommen können. Hier, meine Herren, stehen wir vor großen Problemen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch das Gastgewerbe erwähnen, das ein Schlüsselgewerbe ist. Man hat mich seinerzeit in der Arbeiterkammer und bei Gewerkschaftssitzungen ausgelacht, als ich gesagt habe, daß wir im heurigen Sommer keine Facharbeiter haben werden. Das ist aber bereits eingetreten! Damals hat man mich ausgepiffen, mich nicht weiterreden lassen, als ich über die Arbeitslosenziffern gesprochen und gesagt habe, es gibt echte und unechte Arbeitslose. Ich habe mir nun vom Landesarbeitsamt die Ziffern geben lassen. In sämtlichen Bezirken Niederösterreichs sind im Gastgewerbe derzeit 11.000 männliche Arbeitslose gemeldet. Für das Gastgewerbe finden wir in allen Arbeitsämtern Österreichs keine einzige Vermittlung für einen Koch oder eine Köchin. Wir müssen hier eine Überbrückung finden, und die Unternehmer dazu bringen, daß sie wieder Kochlehrlinge aufnehmen. Derzeit gibt es in ganz Niederösterreich nur vier Kochlehrlinge, und gerade Köche würden wir ganz besonders dringend brauchen. So steht es aber auch mit dem anderen Personal in den Fremdenverkehrs-betrieben. Es will sich niemand mehr zur persönlichen Dienstleistung in diesen Betrieben hergeben. Wir müssen aber nicht nur für einen Nachwuchs an Facharbeitern im Gastgewerbe und in der Industrie, sondern auch für einen solchen auf dem Sektor des Personals für persönliche Dienstleistungen in den Fremdenverkehrs-betrieben sorgen. Die Kellner und Köche aus Österreich werden in der Schweiz, in den Niederlanden, in den Benelux-Staaten und auch in England sehr gesucht. Wir haben aber im eigenen Land zuwenig Kräfte, obwohl es für ihre Ausbildung zweckmäßig wäre, sie ins Ausland gehen zu lassen. Das ist also ein schwieriges Problem.

Bezüglich der Arbeitslosenziffern möchte ich darauf hinweisen, daß man doch vom Sozialminister fordern sollte, er soll jetzt, wo der Hauptarbeitseinsatz ist, die Gesamt-arbeitslosenziffern der Länder untersuchen

lassen, um festzustellen, welche von den als arbeitslos Gemeldeten tatsächlich als arbeitslos anzusehen sind, also wirklich keine Arbeit gefunden haben, obwohl sie noch arbeiten können, und welche von diesen gemeldeten Arbeitslosen überhaupt nicht mehr in Arbeits-einsatz gehen können. Bei den letzteren muß festgestellt werden, warum sie noch nicht die Invalidenrente oder die Altersrente usw. erhalten. Was nützt es, wenn wir einen Rattenschwanz von Arbeitslosen mitschleppen und uns dafür gegenseitig die Schuld geben. Was nützt es, wenn wir so und so viele gemeldete Arbeitslose haben, die die Arbeitslosenunterstützung beziehen, aber wenn wir Arbeiter brauchen, keine Arbeiter bekommen, die wir tatsächlich einsetzen können. Auch bei der Landwirtschaft fehlen gerade jetzt die Arbeiter, wo die Haupternte beginnt, noch dazu zu einer Zeit, wo sich aus Anlaß der Unwetterkatastrophe auch die Notwendigkeit des Katastropheneinsatzes ergibt. Wir haben in einzelnen Bezirken, wo man an das Arbeitsamt herangetreten ist, daß sich die Arbeitslosen zum Katastropheneinsatz melden sollen, erfahren müssen — ich möchte dabei nicht den Dank an alle diejenigen abschwächen, die in der Uniform der Feuerwehr oder als Private mitgeholfen haben —, daß sich nur wenige dazu bereit gefunden haben. Ich möchte hier beileibe nicht alle Arbeitslosen miteinbeziehen, es muß uns das aber zu bedenken geben. Wenn es uns um die Arbeitslosenfrage ernst ist, müssen wir hier einen Wandel schaffen.

Zum Schluß möchte ich zum Gesetz selbst sagen, daß es ein vorbildlicher Auftakt ist. Wir müssen es unserem Landeshauptmann danken, daß mit diesem Gesetz für die niederösterreichische Landarbeiterschaft eine wirkungsvolle Tat gesetzt wurde. Es ist für die Anlernlinge in der Landwirtschaft, aber auch für solche Arbeiter, die eine Anlernzeit in der Landwirtschaft nicht haben, von großer Bedeutung, daß sie auch als Facharbeiter anerkannt werden können. Wir hoffen, daß wir allenfalls sich ergebende weitere Schwierigkeiten gemeinsam meistern werden können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MÜLLNER *(Schlußwort)*: Ich verzichte.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Abstimmung liegt vor der Abänderungsantrag des

Abg. Ing. Hirman und der Hauptantrag des Wirtschaftsausschusses. Ich lasse zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen. *(Nach Abstimmung): A n g e n o m m e n.*

*(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses): A n g e n o m m e n.*

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es wird der Unterausschuß des Verfassungsausschusses am 20. Juli 1954 um 10 Uhr im Herrensaal tagen.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 16 Min.)*